

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

11. Oktober 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Wahltages für die Wahlen zur fünften ordentlichen Landes-Synode, Seite 149. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 149.

Ministerial-Bekanntmachung.

[87] Da zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß am 27. Oktober zahlreiche Kirchweihfeste gefeiert werden, sonach aber die Ortsgeistlichen Gottesdienst abzuhalten haben, so wird die nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. auf den 27. d. M. angesetzte Wahl sämtlicher Abgeordneten zur evangelischen Landes-Synode auf

Mittwoch, den 29. Oktober d. J.

hierdurch verlegt. Die Herren Wahlkommissare haben das deshalb Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 7. Oktober 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.

Guvet.

[88] Das 27. und 28. Stück des Reichs-Gesetzblatts für das Deutsche Reich enthalten unter

Nr. 1916 Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 15. September 1890;

1890

25

Nr. 1917 Allerhöchster Erlaß, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 17. Dezember 1888, 7. September 1889 und 17. März 1890 noch zu begebenden Anleihebeträge, vom 17. September 1890.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 36, 37, 38, 39 und 40:

- §. 304 Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet,
- „ 313 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen,
- „ 313, 320, 325, 329, desgleichen der Zuckersteuerstellen,
- „ 320 Bekanntmachung, betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken.